

Regelungen und Erläuterungen zur Bewirtschaftung des Haushaltes der Gemeinde Rastede, soweit sie haushaltsrechtlich bedeutsam sind.

Durch organisatorische Veränderungen ab dem 01.01.98 wurden weitere Voraussetzungen zur Optimierung von Verwaltungsabläufen geschaffen. Weitergehende Optimierungen werden dadurch ermöglicht, dass die Verantwortlichkeit für die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben jeweils an einer Stelle zusammengefasst werden¹. Dadurch können ohne Reibungsverluste Ziele sowie Art und Weise der Aufgabenerledigung festgelegt und kontrolliert werden. Diese neue Form der Organisation ist allerdings nur dann effektiv, wenn gleichzeitig eine umfassende Budgetverantwortlichkeit geschaffen wird. Äußerliches Kennzeichen der "Budgetierung" ist die Zusammenfassung aller mit einer gemeindlichen Aufgabe im Zusammenhang stehenden Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen jeweils an einer Stelle im Haushaltsplan.

Da die herkömmliche Darstellung von Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen dieser Forderung nicht gerecht wird, ist eine Änderung zwingend.

1. Allgemein

Die Aufstellung und Darstellung des Haushaltsplanes nach budgetorientierten Gesichtspunkten erfolgt im Rahmen und mit den Mitteln des jeweils gültigen Haushaltsrechts. Dies bedeutet, dass alle durch das Haushaltsrecht vorgeschriebenen Anlagen und Bestandteile sowohl der Haushaltssatzung als auch des Haushaltsplanes vorhanden sind. Sie sind im Haupt- und Sammelband enthalten. Allein der Haushaltsplan erhält eine andere Darstellungsform. Sie orientiert sich an Gesichtspunkten der Budgetierung und ist Ausfluss einer auf die jeweilige Aufgabe bezogenen gesamtverantwortlichen Mittelbewirtschaftung. Die Teilabschlüsse nach der herkömmlichen Struktur für jeden Einzelplan, Abschnitt und Teilabschnitt können dem Gesamtplan entnommen werden².

2. Haushaltsgliederung, Budgetierungsregelung gemäß § 8 Abs. 2 GemHVO

Die Haushaltsstellen behalten ihre ziffern- und textmäßigen Bezeichnungen entsprechend des Haushaltsrechtes (§ 5 GemHVO). Die Darstellung erfolgt allerdings nicht mehr entsprechend der Zugehörigkeit einer Haushaltsstelle zum Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt.

Jede Haushaltsstelle wird einem Budget zugeordnet, das sich in Teil- und ggf. in Anteilbudgets unterteilt. Weil sich die Bildung der Budgets an den Aufgaben der Gemeinde orientiert, wird eine weitgehend aufgabenbezogene Ausgaben- und Einnahmedarstellung erreicht. Die als „Budget“ bezeichnete Ebene ist im Sinne des § 8 Abs. 2 GemHVO der funktional begrenzte Aufgabenbereich, der einer Verwaltungsstelle der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen wurde (s. hierzu die „Handlungen und Erläuterungen zu den neuen Steuerungsstrukturen für die Verwaltung der Gemeinde Rastede“). Danach ist Budget im haushaltsrechtlichen Sinne grundsätzlich das Anteilbudget und, wenn dies nicht vorhanden ist, das Teilbudget.

¹ S. Fußnote 3

² § 5 GemHVO:

“(1) ... Für jeden Einzelplan, Abschnitt und Unterabschnitt ist ein Teilabschluss zu bilden.”

Im Einzelnen siehe hierzu unter 5. Dies gilt als grundsätzlicher Haushaltsvermerk im Sinne des § 8 Abs. 2 GemHVO³.

Eine Sonderstellung nimmt das Budget 80 - Service - ein. Die hier veranschlagten Einnahmen und Ausgaben entstehen durch die Erledigung von Querschnittsaufgaben und sind folgerichtig mit den Budgets 10 bis 70 zu verrechnen. Hier werden seit 1998 die Kosten des Bauhofes und erstmalig ab 2000 grundsätzlich das gesamte Budget 80 mit den Budgets 10 bis 70 verrechnet. Erst mit der kompletten Verrechnung des Budgets 80 wird haushaltsplanmäßig eine vollständige Kostentransparenz bezüglich der einzelnen gemeindlichen Aufgaben erreicht.

Die haushaltsrechtlich vorgeschriebene Trennung in Verwaltungs- und Vermögenshaushalt wird sichergestellt⁴.

3. Form und Layout

Mit der Einführung des budgetorientierten Haushalts erhält der Haushaltsplan ein neues Aussehen. Ein Ausdruck nach klassisch kameralistischen Grundsätzen erfolgt für den Bereich der Einzelpläne nicht mehr.

4. Sammelnachweise

Sammelnachweise gibt es seit dem 01.01.98 im Haushalt der Gemeinde Rastede nicht mehr. Die Sammelnachweise, wie sie verwendet wurden, dienten dazu, für Ausgabe-Haushaltsstellen bestimmter Gruppierungen aus verschiedenen Aufgabenbereichen - also auf horizontaler Ebene - eine gegenseitige Deckungsfähigkeit herzustellen. So konnten z.B. Minderausgaben im Bereich Schulen für Mehrausgaben im Bereich Kindergarten verwendet werden. Diese sogenannte horizontale Deckungsfähigkeit, die auch im Rahmen der Budgetierung noch zulässig ist⁵, wird zunächst nicht aufrechterhalten, um die Entstehung von Unübersichtlichkeiten zu vermeiden - auf Ziff. 8 wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

5. Echte Deckungsfähigkeit (§§ 8 Abs. 3⁶, 18 Abs. 2 Sätze 1, 2 GemHVO) (= Bildung der Budgets im haushaltsrechtlichen Sinne nach § 8 Abs. 2 GemHVO)

Die gegenseitige Deckungsfähigkeit ist jeweils im Anteilbudget gegeben. Soweit diese Ebene nicht vorhanden ist, ist die Deckungsfähigkeit innerhalb der Teilbudgets gegeben.

³ § 8 GemHVO:

“(2) Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts für einen funktional begrenzten Aufgabenbereich, der einer Verwaltungsstelle der Gemeinde zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesen ist, können aus Gründen der Förderung der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung durch Haushaltsvermerk zu einem finanziellen Rahmen (Budget) verbunden werden; § 5 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für entsprechende Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts. ...

(3) Bei einem nach Absatz 2 zulässig gebildeten Budget gelten die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 (*Zweckbindung von Einnahmen*), § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (*einseitige und gegenseitige Deckungsfähigkeit*) sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 (*Übertragbarkeit*) als erfüllt.”

⁴ S. Fußnote 3

⁵ § 8 GemHVO:

(2) “... Die Ausgaben des Budgets dürfen nur dann in Sammelnachweisen veranschlagt werden, wenn ihre Deckungsfähigkeit mit den anderen Ausgaben des Budgets ausgeschlossen ist.”

⁶ § 8 GemHVO:

(3) Bei einem nach Absatz 2 zulässig gebildeten Budget gelten die tatbestandlichen Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie § 19 Abs. 2 Satz 1 als erfüllt.

Hiervon gelten die folgenden Ausnahmen:

- Ausgaben der folgenden Untergruppen:
 - 6600 Verfügungsmittel
 - 6790 Verrechnung der Personalkosten
 - 6800 Kalkulatorische Abschreibungen
 - 6850 Verzinsung des Anlagekapitals
- die Haushaltsstellen:
 - 91000.860000 Zuführung zum Vermögenshaushalt
 - 91000.900000 Zuführung zum Verwaltungshaushalt
 - 91000.910000 Zuführung an Rücklagen
- Haushaltsstellen für die eine gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen verschiedenen Anteilbudgets besteht:

	Maßnahme	Anteilbudget 6101 - Straßen Haushaltsstelle	Anteilbudget 7100 - Schmutzwasser Haushaltsstelle	Anteilbudget 7200 - Regenwasser Haushaltsstelle
Eigener Deckungs- kreis	Tiefbaumaßnahme; BBPl. 79 – Südlich Schlosspark	6310.950061	7011.950061	7110.950061
	Tiefbaumaßnahme; BPl. 63 f – Hohe Brink	6310.950065	7011.950065	7110.950065
Eigener Deckungs- kreis	Tiefbaumaßnahme; Erweiterung BPl. 15 a – Liethe	6310.950066	7011.950066	7110.950066
	Tiefbaumaßnahme; BPl. 86 - Gewerbe- gebiet AK OL Nord	6310.950068	6310.950068	7110.950068
	Tiefbaumaßnahme; BPl. 78 – Nethener Weg	6310.950072	6310.950072	7110.950072
Eigener Deckungs- kreis	Tiefbaumaßnahme; Ausbau des Meen- heitsweges	6320.950030	7020.950030	7120.950030
	Tiefbaumaßnahme; Peterstraße	6320.950051	7020.950051	7020.950051

Begründung für die gegenseitige Deckungsfähigkeit:

Aus Gründen der Praktikabilität (z.B. häufig schwierige Auseinanderrechnung von Rechnungen, die Kostenelemente des Straßen- und des Kanalbaues beinhalten) und wegen des Sachzusammenhanges, der sich aus dem Ziel der Maßnahme ergibt (Erschließung von Baugebieten, Ausbau einer Straße), werden die sachlich zusammenhängenden Haushaltsstellen für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Dieses vorstehend beschriebene Prinzip wird zukünftig bei allen neuen Baumaßnahmen berücksichtigt.

- Ausgaben, für die zweckgebundene Einnahmen zur Verfügung gestellt werden.
- 6. Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit (§§ 8 Abs. 3⁷, 17 Abs. 1 Satz 2 GemHVO)

Die Zweckbindung von Einnahmen ist jeweils gegeben im Anteilbudget. Soweit diese Ebene nicht vorhanden ist, ist diese Bindung innerhalb der Teilbudgets gegeben.

7. Übertragbarkeit

a) Vermögenshaushalt

Das Finanzverwaltungsamt nimmt die Übertragung aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Fachbereiches vor. In der Anzeige ist ausführlich zu begründen, warum und für welchen Zweck Mittel übertragen werden sollen.

b) Verwaltungshaushalt (§§ 8 Abs. 3⁸, 19 Abs. 2 Satz 1 GemHVO)

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind übertragbar. Das Finanzverwaltungsamt nimmt die Übertragung aufgrund einer schriftlichen Anzeige des Fachbereiches vor. In der Anzeige ist ausführlich zu begründen, warum und für welchen Zweck Mittel übertragen werden sollen.

8. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Es gilt § 89 NGO. Die Wertgrenzen und Organzuständigkeiten entsprechend dem Ratsbeschluss vom 19.09.2001 bleiben im übrigen unberührt.

9. Mehreinnahmen oder nicht verbrauchte Mittel im Verwaltungshaushalt für Mehrausgaben im Vermögenshaushalt (§§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO⁹)

Nach § 87 Abs. 2 Nr.2 NGO ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Soweit solche Ausgaben in unerheblichem Umfang geleistet werden sollen, können Mittel des Verwaltungshaushaltes auch für den Vermögenshaushalt verwendet werden, wenn

- zur Deckung ausreichende Mehreinnahmen, zweckgebundene Einnahmen oder Minderausgaben zur Verfügung stehen,
- die Mittel im Vermögenshaushalt demselben funktional begrenzten Aufgabenbereich zugeordnet werden können und

⁷ S. Fußnote 6

⁸ S. Fußnote 6

⁹ §§ 17 Abs. 3, 18 Abs. 3 GemHVO:

“Bei Haushaltsstellen des Verwaltungshaushalts, die gemäß § 8 Abs. 2 einem Budget zugeordnet sind, kann im Haushaltsplan bestimmt werden, dass *Mehreinnahmen oder auch nicht verwendete zweckgebundene Einnahmen im Rahmen ihrer Zweckbestimmung/Minderausgaben* für nicht erhebliche Mehrausgaben im Sinne von § 87 Abs. 2 Nr. 2 NGO bei Haushaltsstellen des Vermögenshaushalts, die demselben funktional begrenzten Aufgabenbereich zugeordnet sind, verwendet werden dürfen; Voraussetzung ist der Haushaltsausgleich nach Berücksichtigung von § 22 Abs. 1. Bei Inanspruchnahme muss dieser Haushaltsausgleich gewahrt bleiben; gleichzeitig ist eine entsprechende zusätzliche Zuführung zum Vermögenshaushalt vorzunehmen.”

- der Haushaltsausgleich gewahrt bleibt.

Die Übertragung entsprechender Haushaltsmittel vom Verwaltungshaushalt in den Vermögenshaushalt ist unter den genannten Voraussetzungen ohne Einschränkung zulässig¹⁰ und vom Servicebereich Finanzen vorzunehmen. Hierfür sind dem Servicebereich über ein Formular schriftlich die entsprechenden Angaben einschließlich der Begründung zu liefern. Über jede Übertragung ist der Bürgermeister in Kenntnis zu setzen; er kann im Einzelfall die Übertragung nicht zulassen; im übrigen gilt das Verfahren entsprechend Ziffer 8.

Hinweis:

Weitere Regelungen und Informationen für die verwaltungsinterne Arbeit im Zusammenhang mit der Ausführung des budgetorientierten Haushaltsplanes sind in internen Handlungsanweisungen und Erläuterungen enthalten.

¹⁰ Dies ist ein Haushaltsvermerk im Sinne der §§ 17 Abs.3, 18 Abs. 3 GemHVO